

Wegleitung für Fahrzeugführer/innen mit Körperbehinderung

1. Erwerb des Lernfahrausweises

a) Mindestalter

Das Mindestalter beträgt:

- 14 Jahre für die Kategorie M (Motorfahräder)
- 16 Jahre für die Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h), namentlich für:
 - Arbeitsmotorfahrzeuge
 - Traktoren
 - Motorkarren
 - landwirtschaftliche Fahrzeugesowie Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist
- 18 Jahre für die Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h)
 - für die Kategorie B (Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz)
 - für die Kategorie B1 (Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg)

Detaillierte Angaben zu den entsprechenden Kategorien sind unter www.fuehrerausweise.ch abrufbar.

Aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses ist es möglich, Personen mit Körperbehinderung den Lernfahr- bzw. den Führerausweis dieser Kategorien vor Erreichen des Mindestalters zu erteilen, wenn sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen und zu dessen sicherer Führung fähig sind.

b) Ärztliche Untersuchung / Funktionsprobe

Vor der Zulassung zur Theorieprüfung sind eine vom Strassenverkehrsamt angeordnete ärztliche Untersuchung und allenfalls eine Funktionsprobe notwendig. Gestützt darauf kann der Verkehrsexperte feststellen, ob Fahrzeugänderungen notwendig sind. Nach bestandener Theorieprüfung kann der Lernfahrausweis mit Auflagen erteilt werden.

c) Nothelferkurs

Wenn die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen aufgrund der Behinderung nicht zumutbar ist, kann vom Besuch eines Nothelferkurses abgesehen werden.

d) Verkehrskundeunterricht

Eine Befreiung vom obligatorischen Verkehrskundeunterricht ist nicht möglich. Dieser ist für Ihre eigene Sicherheit und für diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer wichtig.

2. Eintritt einer Behinderung nach Erteilung des Führerausweises

Nach Eintritt einer Behinderung nach Erteilung des Führerausweises muss das Strassenverkehrsamt abklären, ob die Fahreignung aufgrund von Verletzungen oder Krankheiten weiterhin gegeben ist. Allenfalls sind ein Fahrzeugumbau und im Anschluss daran eine Kontrollfahrt notwendig. Bei schweren Beeinträchtigungen und/oder wenn die Kontrollfahrt nicht bestanden wurde, muss der Führerausweis entzogen werden. Auf Ge- such hin wird ein Lernfahrausweis erteilt, sobald die Voraussetzungen vorhanden sind.

3. Prüfung bei einem Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss das geänderte Fahrzeug geprüft werden, wenn die Verkehrszulassung mit Auflagen erteilt worden ist. Der Verkehrsexperte prüft die Umbauten, Anpassungen und die zweckmässige Anordnung der Bedienungseinrichtungen. Die Änderungen werden im Fahrzeugausweis eingetragen. Gilt der Führerausweis nur für ein bestimmtes Fahrzeug, muss auch der Führerausweis geändert werden.

4. Erleichterungen

a) **Parkierungserleichterung**

Zur Parkierungserleichterung erteilt das Strassenverkehrsamt Personen mit Körperbehinderung auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung. Sie können ihr Fahrzeug dann speziell kennzeichnen.

Zuständige Stelle:

Strassenverkehrsamt, Sektion Verkehrszulassung, Postfach, 5001 Aarau, Tel. 062 886 22 26

Gesuchsangaben:

Das Gesuchsformular "Gesuch um Abgabe einer Parkkarte für Personen mit Gehbehinderung" ist vollständig auszufüllen. Es kann im Internet unter www.stva.ag.ch direkt heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

b) **Kostenbeiträge**

Gesuche um Beiträge an die Kosten des Fahrzeuges und der Ausbildung können an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau, (Tel. 062 836 81 81) gerichtet werden.

c) **Motorfahrzeugabgabe**

Personen mit Körperbehinderung, die zur Fortbewegung auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, wird die Motorfahrzeugabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Wenn Familienangehörige ein Fahrzeug für den regelmässigen Transport einer Person mit Mobilitätsbehinderung halten, so kann die Motorfahrzeugabgabe ermässigt werden.

Zuständige Stelle:

Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Sektion Verkehrszulassung, Postfach, 5001 Aarau, Tel. 062 886 22 52

Gesuchsangaben:

Das Gesuchsformular "Erlass oder Ermässigung der Motorfahrzeugabgabe" ist vollständig auszufüllen. Es kann im Internet unter www.stva.ag.ch direkt heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

d) **Zollrückerstattungen**

Personen mit Körperbehinderung, die auf eigene Kosten ein fabrikneues oder gebrauchtes Fahrzeug erworben haben, wird auf schriftliches Gesuch hin der Zoll zurückerstattet. Diese Rückerstattung wird innert 6 Jahren und für das gleiche Fahrzeug nur einmal gewährt.

Zuständige Behörden:

- Für die Bezirke Baden und Zurzach:
Zollkreisdirektion II, Bahnhofstrasse 62, Postfach 1772, 8201 Schaffhausen
Tel. 052 633 11 11
- Für die übrigen Bezirke des Kantons Aargau:
Zollkreisdirektion I, Elisabethenstrasse 31, Postfach 666, 4010 Basel
Tel. 061 287 11 11

5. Auskünfte und Beratung

Für Auskünfte und Beratung im Einzelfall stehen Ihnen unsere Verkehrsexperten Reto Pfäffli, Daniel Herren und Ueli Keller (☎ 062 886 23 23 oder stva.iv@ag.ch) gerne zur Verfügung.